Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das „Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung“, Gemarkung Marktredwitz;
Wirksamwerden der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 24.10.2023 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für das „Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung“, Gemarkung Marktredwitz, nach dem Änderungsplan in der Fassung vom 09.10.2023, wurde von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 06.12.2023, Az. ROF-SG32-4621-10-28-5, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsplan vom 09.10.2023 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird durch den beigefügten Lageplan vom 09.10.2023 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

<u>§ 215 Abs. 1 BauGB:</u>
Unbeachtlich werden:

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*

2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*

3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Marktredwitz, 30.12.2023
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister